

# Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholz-Schnittwaren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 44

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582631>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

braunen, kräftigen Gesellen. Während wir drunten im Nebel des frostigen Tales dem Tagewerk nachwühlen, arbeitet ihr hemdärmelig in herrlicher Sonne.

Die Wasserversorgung der Stadt Luzern, deren Hauptleitung der Sonnenbergflanke entlang führt, ist an der Arbeit, ein Teilstück neu zu verlegen. Schon letzte Jahre würden mehr der Stadt zu gelegene Etappen erneuert. Die alte Leitung wurde im Jahre 1873 unter der tüchtigen Leitung von Herrn Bossart im Eigental erstellt. Eine technisch und hygienisch in gleicher Weise große Tat. Die Hauptleitungsstrecke führt von der Alp Buchsteg im Eigental gegen das Kurhaus Burri (unterhalb der Fahrstraße) ungefähr der Straße nach gegen das Holderkäppeli-Schürhof. In steilem Absturz fällt sie dann gegen den Renggbach hin ab. Oberhalb des Blattersteges, tief unter den gewaltigen Quadern der heutigen Bachverbauung durch, windet sie sich, der Südseite des Sonnenberges in drei Viertel seiner Höhe folgend, dem Gütschwald zu, wo sich die kühlen Bergwasser in das große Reservoir ergießen. In den Jahren 1897/1898 riß der hochgehende Renggbach die Wasserleitung aus ihrer schützenden Steinumhüllung heraus und zerstörte sie auf der ganzen Breite seines Bettes. Durch ein gewaltiges Netz von Röhren wird dann das unentbehrliche Naß den verschiedensten Verbrauchszwecken zugeführt. — Aus fast 20 Quellen vereinigen sich die gewaltigen Quellwassermassen in dieser Leitung, die allein imstande ist, der Stadt Luzern für jede Minute des Tages oder der Nacht 20,000 Liter Wasser zuzuleiten. Daneben besteht aber auch noch eine untere alte Wasserleitung, die zu den genannten Mengen noch 10,000 Minutenliter liefert.

Der gegenwärtige Umbau steht unter der Leitung von Herrn Bossart, Eigental, dem Sohne des Erstellers der ersten Leitung. Herr Bossart ist als Praktiker von Jugend auf in seines Vaters Fußstapfen gestanden und gilt als einer der besten Kenner der hydrotechnischen Verhältnisse im Gebiete des Pilatus und des Entlebuch.

Die Baustelle von zirka 1000 m Länge befindet sich auf den Liegenschaften Ehrendingen bis Sienen. In einem bis drei Meter tiefen Graben werden die gewaltigen Guß- und Zementröhren verlegt. Stellenweise müssen auf längere Strecken maschinelle Hilfen herbeigezogen werden, da die Grabensohle in den Molassesandstein des Sonnenbergs zu liegen kommt. Unaufhörlich rattert die Preßluftmaschine. Braune Männerarme stemmen den Abbau-Hammer gegen das Gestein, ein Daumendruck auf das Ventil, und knatternd bahnt sich der Stahl den vorgeschriebenen Weg in den Berggrumpf. Staubschwaden umhüllen den Arbeiter, der mit Menschengestalt und den raffinierten Mitteln der neuzeitlichen Technik, den widerspenstigen Kolofz Natur ihm dienstbar zu werden zwingt. — In Rücksicht auf die herrschende Arbeitslosigkeit hat die Stadt Luzern die große Arbeit ausführen lassen. Auf der verhältnismäßig kurzen Strecke sind über 60 Mann in Arbeit, meistens Leute, die durch diese willkommene Arbeitsgelegenheit vor totaler Arbeitslosigkeit bewahrt wurden. Auch den Landwirten der nahen Gehöfte ist durch Übernahme von Transportarbeiten eine willkommene Verdienstquelle erschlossen worden.

**Um die Verlegung einer Strafanstalt im Kanton St. Gallen.** Das Kantonsbauamt hat im Rahmen des ihm von der Strafanstaltsdirektionskommission unterbreiteten Bauprogramms ein Bauprojekt für die Verlegung der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen

nach dem Saxerriet, wo bis jetzt schon eine größere Sträflingskolonie notdürftig untergebracht war, ausgearbeitet. Zur Überprüfung des Projektes, dessen Verwirklichung mehrere Millionen kosten dürfte, hat das Polizeidepartement eine an Stadtbaumeister Herter (Zürich) und Direktor Kellerhans (Witzwil) übertragene Expertise bestellt.

**Kirchenbau in Lustenau** (Vorarlberg). Vor einigen Tagen führte Architekt Linder aus Stuttgart im Sitzungssaale des Lustenauer Rathauses den Mitgliedern des Kirchenbaukomitees die von ihm entworfenen Pläne einer neuen Kirche in Lustenau, sowie das Modell dieser projektierten Kirche vor. — Nach Architekt Linders Plänen werden zurzeit in Bludenz (Vorarlberg) und in Rheineck (St. Gallen) Kirchen gebaut.

**Bauliches aus Lugano.** Der Gemeinderat hat einen Kredit von 72,000 Franken für die Ausführung verschiedener Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen gewährt und einem Antrag auf weitere 6900 Fr. zur Abänderung von zwei Terrassen am Spitalgebäude in gedeckte Veranden entsprochen.

**Miethausbau-Subvention in Montreux** (Waadt). In der Gemeindeabstimmung wurde der Beschluß des Gemeinderates gutgeheißen, nach welchem die Gemeinde während zehn Jahren die Garantie für ein Hypothekendarlehen im zweiten Rang der „Société d'habitations“ für den Bau eines Miethauses übernehmen soll.

## Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholz- Schnittwaren, Zolltarifposition 237.

(Vorschriften der Handelsabteilung vom 16. Januar 1933).

In Ausführung der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes Nr. 23 vom 16. Januar 1933 über die Beschränkung der Einfuhr erläßt die Handelsabteilung folgende Vorschriften:

### Art. 1.

Mit Einfuhrbewilligung zum Ansatz des Gebrauchs-Zolltarifes dürfen, sofern die Einfuhrbewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur noch solche Nadelholz-Schnittwaren der Zollposition 237 eingeführt werden, die den nachstehenden Qualitätsvorschriften genügen:

#### a) Klotzbretter gute I./II. Klasse:

Diese Bretter müssen einer guten Schreiner- und Glaserqualität entsprechen. Die Ware muß gesund, möglichst blank, nicht buchsig oder drehwüchsig und mindestens halbseitig sauber sein. Kleinere Herz- und Sonnenrisse sind toleriert.

In gleicher Weise sind lose, unbesäumte Bretter zu behandeln.

#### b) Parallelbretter:

Parallel besäumte Bretter müssen einer I./II. Klasse Schweizerortierung entsprechen. Die Ware muß also hobelfähig, nicht wurmig oder buchsig, nicht grob-astig, praktisch einseitig blank und ohne Durchfalläste sein. Kleinere Herz- und Seitenrisse sind toleriert.

#### c) Hobelware:

Die Hobelware muß vollmassig, parallel scharfkantig, wurmfrei, wenigstens einseitig rot-, riß- und querastfrei sein. Nicht allzu grob-astige Ware wird

bis 15 % zugelassen. Verwachsene kleinere und mittlere Äste werden toleriert.

Grundsätzlich werden zur Einfuhr nicht zugelassen:

Bretter, die den vorgeschriebenen Qualitätsumschreibungen nicht entsprechen, insbesondere Bauware, wie Bauholz, Doppel-, Dach- und Contrelatten, Gipsplatten, Gerüst- und Schalbretter, Schräg- und Blindbodenbretter, Kistenbretter.

#### Art. 2.

Die Kontrolle darüber, ob diese Qualitätsvorschriften eingehalten werden, erfolgt durch die von der Handelsabteilung ernannten Experten.

Jedem Experten ist ein Ersatzmann zugeteilt, der dann in Funktion zu treten hat, wenn der Experte verhindert ist, sein Amt auszuüben.

Um die Kontrolle während der ersten Zeit etwas wirksamer zu gestalten, behält sich die Handelsabteilung vor, die gleichzeitige Verwendung des Experten und seines Ersatzmannes anzuordnen.

Die Handelsabteilung bestimmt die Entschädigungen und Kostenvergütungen der Experten und ihrer Ersatzmänner.

Das Verzeichnis der Experten und Ersatzmänner ist als Anhang diesen Vorschriften beigefügt.

#### Art. 3.

Bei jeder Einfuhr von Nadelholz-Schnittwaren der Zollposition 237 hat der Zollmeldepflichtige dem Eingangszollamt außer der vorgeschriebenen Zolldeklaration eine Abschrift derselben zu übergeben und nach erfolgter Zollabfertigung den für den Wohnort des Empfängers zuständigen Experten sofort telegraphisch oder telephonisch von der Sendung zu benachrichtigen, unter Angabe der Provenienz, Wagennummer, Qualitätsbezeichnung und des Empfängers. Die Zollämter haben die eingegangenen Deklarationskopien fällig den Experten zuzustellen.

Sofort nach Erhalt der Meldung wird der Experte, sofern er die Sendung kontrollieren will, sich mit dem Importeur über den Zeitpunkt der Kontrolle, die, um Standgelder zu vermeiden, in der Regel innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu erfolgen hat, verständigen. Der Importeur hat dabei auf die Wünsche des Experten Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 4.

Das Abladen des Holzes soll im Beisein des Experten erfolgen.

Der Importeur, oder im Verhinderungsfalle ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter hat der Kontrolle beizuwohnen.

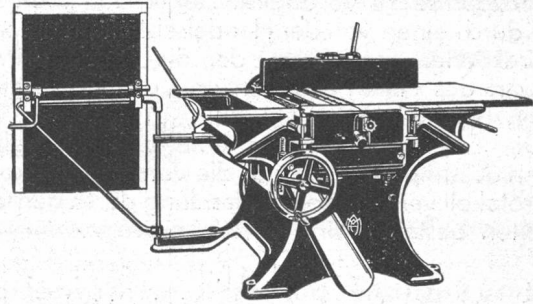
Wenn innerhalb 20 Stunden nach Eingang der Sendung am Bestimmungsort seitens des Experten keine Meldung erfolgt, so kann der Empfänger annehmen, daß auf eine Kontrolle der Ware verzichtet wird, und das Abladen anordnen. Es steht dem Empfänger natürlich frei, sofort nach Eintreffen der Ware sich beim Experten zu erkundigen, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

Der Importeur hat über den Zeitpunkt des Eintreffens aller Sendungen genau Buch zu führen und auf Verlangen dem Experten darüber Auskunft zu geben.

#### Art. 5.

Schnittwaren, die per Fuhrwerk oder per Auto eingeführt worden sind, dürfen in Gegenwart von zwei unbeteiligten Zeugen abgeladen werden. Der Empfänger hat in diesem Falle den Beweis zu er-

## SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



**KOMBINIERTE HOBELMASCHINE** — Mod. H. D. L.  
410, 510, 610 mm Hobelbreite 8c

**A. MÜLLER & CIE. A. G. • BRUGG**

bringen, daß die dem Experten vorgewiesene Ware identisch ist mit derjenigen Ware, für die eine Kontrolle angeordnet wurde. Die Zeugen haben diese Identität schriftlich zu bestätigen.

#### Art. 6.

Erhält der Experte durch den Importeur die Mitteilung, daß die Ware an einem Orte ausgeladen wird, der außerhalb des ihm zugeteilten Gebietes liegt, so hat er dies dem für den Ausladeort zuständigen Experten telephonisch oder telegraphisch zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 7.

Die Experten haben für jede durchgeführte Kontrolle auf vorgedrucktem Formular ein Protokoll zu erstellen, das über Name und Wohnort des Importeurs und des Empfängers, über Ort und Datum der Kontrolle und über Provenienz (Herkunftsland), Zustand und Qualität der Ware Auskunft gibt. Bei Bahnsendungen ist die Wagennummer und der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung anzugeben.

Sendungen, die den vorstehenden Qualitätsvorschriften nicht entsprechen, sind ausdrücklich zu beanstanden.

Die Beanstandung ist im Protokoll kurz zu begründen.

#### Art. 8.

Im Falle, daß eine Ware zur Beanstandung Anlaß gibt, hat der Importeur dem Experten auf Verlangen den ganzen Briefwechsel, Verträge und Rechnungen, soweit sie die beanstandete Sendung betreffen, vorzulegen.

Der Experte hat alle ihm vorgelegten Urkunden vertraulich zu behandeln und darf mit der aus ihnen erworbenen Kenntnis keinen Mißbrauch treiben. Er hat auch über die vorgenommenen Kontrollen und deren Ergebnis gegenüber Dritten das strengste Stillschweigen zu beachten.

Eine eventuelle Verweigerung der Einsichtnahme der Akten ist im Protokoll vorzumerken.

#### Art. 9.

Das Protokoll ist mit Kostenrechnung innerhalb 2 Tagen an die Sektion für Einfuhr zu senden. Ein Doppel des Protokolls geht gleichzeitig an den Importeur.

#### Art. 10.

Kann sich ein Importeur mit dem vom Experten gefällten Entscheid nicht einverstanden erklären, so steht ihm das Recht zu, innerhalb 48 Stunden nach



Erhalt des Protokolls bei der Handelsabteilung eine Oberexpertise zu verlangen. Der endgültige Befund wird durch einen von der Handelsabteilung ernannten Oberexperten festgestellt, der die Sachlage in Gegenwart des ersten Experten und des Importeurs zu prüfen hat.

Die Entschädigung des Oberexperten geht zu Lasten des Importeurs, wenn die vom ersten Experten im Protokoll vermerkte Beanstandung durch den Oberexperten bestätigt wird.

#### Art. 11.

Gemäß der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes Nr. 23 vom 16. Januar 1933 ist in allen Fällen, wo die Expertise, im Rekursfalle die Oberexpertise ergibt, daß die eingeführte Ware den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, oder wo die Ware entgegen den Vorschriften über die Qualitätskontrolle abgeladen worden ist, die Differenz zwischen dem Überzoll und dem normalen Zoll nachzuzahlen. Außerdem finden die Sanktionen von Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar 1932 Anwendung (Zollstrafvorschriften und Ausschluß von der Erteilung weiterer Bewilligungen).

#### Art. 12.

Diese Vorschriften treten am 20. Januar 1933 in Kraft und finden Anwendung auf Einfuhren mit Bewilligungen, die von diesem Datum an ausgestellt werden.

### Anhang zu den Vorschriften der Handelsabteilung vom 16. Januar 1933 über die Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholz-Schnittwaren der Zollposition 237.

#### Verzeichnis der Experten.

- a) Experte für die Kantone: Glarus, St. Gallen, Appenzell I.-Rh., Graubünden (ohne die südlichen Talschaften des Kantons), Thurgau und für das Gebiet von Liechtenstein: Jb. Bolli, Zimmereigenschaft, Goldach (St. Gallen). Ersatzmann: Hans Ochsner, Baumeister, Gofgau (St. Gallen).
- b) Experte für die Kantone: Zürich und Schaffhausen: Hans Müller-Schenkel, Holzhändler, Anwandstraße 28, Zürich. Ersatzmann: J. Ciocarelli, Holzimport, Lavaterstraße 90, Zürich.
- c) Experte für die Kantone: Baselstadt und Baselland: G. Bohny-Hinrichsen, Zimmermeister, Bannwartweg 29, Basel. Ersatzmann: M. Gysin-Thommen, Sägereibesitzer, Gelterkinden (Baselland).
- d) Experte für die Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Aargau: Gottfried Brüttschi, Brugg. Ersatzmann: B. Arnet, Baugeschäft Root in Root.
- e) Experte für die Kantone: Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf: E. Marti, Großrat, Baugeschäft und Sägerei, Lyf (Bern). Ersatzmann: J. L. Berthoud, Scierie, Colombier (Neuenburg).
- f) Experte für den Kanton Tessin: L. Betschen, in Fa. Betschen, Wyf & Co., Lugano. Ersatzmann: Lorenzo Cattori, Segheria, Bellinzona.
- g) Oberexperte: C. Baumann, kantonaler Handelsrichter, Giefhübel, Zürich.

## Von der Wünschelrute.

(Korrespondenz.)

In den letzten Jahrzehnten schenkt man den „Geheimnissen“ der Wünschelrute wieder vermehrte Aufmerksamkeit. Nicht allein, daß an vielen Orten die Rutengänger, die sog. „Wasserschmöcker“ herangezogen werden, sondern auch in wissenschaftlicher Hinsicht wird die Wirkung dieses geheimnisvollen Instrumentes genauer untersucht. Wenn uns vor mehr als 30 Jahren Prof. Dr. Albert Heim sagte, die Wirkung der Wünschelrute sei vorerst nicht zu erklären, doch auch nicht ohne weiteres ins Reich der Fabel zu verweisen, so waren wohl die wenigsten der Studenten davon überzeugt, daß möglicherweise hinter der Wünschelrute mehr stecke, als das aufgeklärte 19. Jahrhundert gelten lassen wolle. Wir erklärten uns damals die Wirkung aus vorläufig unbekanntem Strahlen, vielleicht elektrischen Strömungen, von der Erde durch den menschlichen Körper und wieder zur Erde, wodurch bei besonders veranlagten Menschen die Rute über fließendem Wasser die bekannten Ausschläge zeigt. Bis in die jüngste Zeit schenkten wir dieser Sache keine Aufmerksamkeit mehr. Aber zwei Wahrnehmungen aus letzter Zeit sind doch dazu angefan, die Erforschung nach Wasseradern, nach unterirdischen Quellen, wie sie von den Rutengängern betrieben wird, nicht als „Geistererscheinung“ zu bewerten.

Auf einem landwirtschaftlichen Gut hatte der Bauer immer Unglück im Stall. Der Rutengänger stellte unterirdische Wasseradern fest, die sich unter dem Stallgebäude durchziehen sollen und in denen die Ursache der Vieh-Erkrankungen liegen müsse. Er empfahl den Einbau eines „Entstrahlungsapparates“ an der Stelle, wo die Wasserader unter dem Stall eintritt. Ob diese Vorrichtung etwas geholfen oder sich als unwirksam erwiesen, wissen wir nicht. Wir wollten die Gelegenheit benutzen, um von diesem Rutengänger allfällig weitere, genügend ergiebige Quellen feststellen zu lassen. Die Rute machte an verschiedenen Orten Ausschläge; doch waren Fassungsstiefe und die zu erwartenden Wassermengen nach seinen Angaben so ungünstig, daß man davon absehen mußte, diese Angaben praktisch nachzuprüfen. Dagegen stellte der Mann bei der Begehung des Geländes, quer zu Quelleitungen, deren Lage einwandfrei fest, jeweils mit der Angabe, es handle sich um gefafstes Wasser. In einem Fall betraf es einen mehrere Meter tiefen Felsstollen, in dem das Wasser aus verschiedenen Fassungen und Brunnenstuben der Hauptsammelleitung zugeführt wurde, im andern Fall um eine schmiedeiserne Leitung von 1 $\frac{1}{2}$ " in üblicher Tiefe, die zur Versorgung verschiedener Hausgruppen mit Trinkwasser erstellt war.

Vor kurzer Zeit wurden wir als Berater für eine Quellfassung in einem Nachbarkanton beigezogen. Ein auswärtiger Rutengänger hatte auf eine Strecke von etwa zehn Metern sieben Quellen festgestellt, mit Strömung gegen einen Bergbach und in einer Tiefe von vier bis sieben Metern. Die vorgenommenen Grabungen ergaben mehrere Wasseradern in der angegebenen Tiefe. Wegen inzwischen eingetretenem Schneefall, verbunden mit scharfer Kälte, mußten die Fassungsarbeiten bis zum Frühjahr eingestellt werden. Unser Begleiter erklärte, auch in seinen Händen mache jede Rute — ob Metall oder Haselzweig, sei ganz gleich — über den sieben unterirdisch zum Bach fließenden Wasseradern deutliche Ausschläge. Das stimmte in der Tat, während